



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr -

Schulbusverkehr / ÖPNV

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien und rechtlichen Grundlagen wird festgelegt, wieviel Sitz- und Stehplätze in Schulbussen und Bussen des ÖPNV zugelassen werden?

Die Anzahl der Sitz- und Stehplätze in Schulbussen und Bussen des ÖPNV ist in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) geregelt. Nach § 34a StVZO dürfen nur so viele sitzende Personen befördert werden, wie im Fahrzeugschein Sitzplätze ausgewiesen sind. Nach § 34a Abs. 5 StVZO sind Stehplätze in Kleinbussen nicht und in Kraftomnibussen nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein ausgewiesen und im Fahrzeug ausgelegt sind.

2. Gibt es Regelungen, die festlegen, dass jüngere Kinder im Schulbusverkehr einen Anspruch auf einen Sitzplatz haben, um so das Unfallrisiko für jüngere Kinder zu verringern?
 - 2a. Wenn ja, wie wird der Sitzplatz-Anspruch für jüngere Kinder gegebenenfalls in der Praxis umgesetzt und bis zu welchem Alter haben die Kinder einen Sitzplatz-Anspruch?
 - 2b. Wenn nein, sind solche Regelungen geplant und wird sich die Landesregierung für eine solche Regelungen einsetzen?

Nein. Einen Sitzplatzanspruch haben nach § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nur Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern.

Spezielle Regelungen, die einen Sitzplatzanspruch für jüngere Schüler beinhalten, sind nicht geplant. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr unterstützt einen Arbeitskreis „Schulbussicherheit“, der auf Anregung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingerichtet werden soll. Darin sollen Vertreter des Bundes und der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Verkehrsunternehmen und Elternbeiräte mitwirken. Im Arbeitskreis „Schulbussicherheit“ soll gemeinsam nach Wegen gesucht werden, die Sicherheit im Schulbusverkehr nachhaltig weiter zu verbessern. Die Einsetzung des Arbeitskreises „Schulbussicherheit“ wird voraussichtlich auf der nächsten Konferenz der Verkehrsabteilungsleiter im September beschlossen.

3. Ist es geplant, eine generelle Anschnallpflicht in Schulbussen und in Bussen des ÖPNV einzuführen?

Eine generelle Anschnallpflicht könnte nur der Bund einführen. Dies ist zur Zeit nicht geplant.

- 3a. Wenn ja, wann wird die Anschnallpflicht eingeführt und auf welcher rechtlichen Grundlage basiert sie?
3b. Wenn nein, wird sich die Landesregierung für eine generelle Anschnallpflicht einsetzen und wie wird dies konkret geschehen?

Die Landesregierung unterstützt generell alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen. Analog zur Anschnallpflicht in Pkws könnte dazu grundsätzlich auch eine Anschnallpflicht in Schulbussen gehören. Vor einer abschließenden Bewertung dieser Frage müssen zunächst Unfallzahlen und -ursachen ausgewertet werden. Die Landesregierung wird sich im neuen Arbeitskreis „Schulbussicherheit“ für eine solche umfassende Bestandsaufnahme und entsprechende Konsequenzen einsetzen. Über erste Zwischenergebnisse des Arbeitskreises wird sich die Landesregierung kurzfristig informieren lassen.

Abgesehen von einer generellen - bundesweiten - Anschnallpflicht könnten grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger im ÖPNV und Schulbusverkehr von den Verkehrsunternehmen bei der Bestellung von Verkehrsleistungen zusätzliche Sicherheitsstandards fordern. So könnte der Kreis X das Verkehrsunternehmen Y beauftragen, im Schulbusverkehr auf Landstraßen Busse mit Anschnallgurten einzusetzen oder morgens und mittags zusätzliche Busse einzusetzen, damit möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen Sitzplatz bekommen. Eine Entscheidung darüber wird eigenverantwortlich getroffen.